

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tennis-Sport-Gemeinschaft Beckum e.V.

Die Abkürzung lautet *TSG Beckum e.V.*

2. Sitz des Vereins ist Beckum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Tennisspielens.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßig vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Es ist unzulässig, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte Gewinnanteile zu überlassen oder sonst die für die steuerliche Anerkennung des Vereins als gemeinnützig jeweils gültigen Bestimmungen zu verletzen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist bzw. wird Mitglied der jeweils vorgeschriebenen oder durch Vorstandsbeschluss vorgesehenen Verbände des Tennissports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene.
 2. Die Mitglieder haben die jeweils gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.
-

§ 4 - Mitgliedschaftsrechte und – pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein, welche die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richtet und der Vorstand gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Der Verein kann aktive und fördernde Mitglieder haben.
5. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen, die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissportes zu benutzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
7. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.
8. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind vor der Benutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte ausgeschlossen.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben. Der Vorstand entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss,
 - d) Ablösung des Vereins.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach den in der Satzung geregelten Verfahrensgrundsätzen.

Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig, als wichtiger Grund gilt insbesondere gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen seine innere Ordnung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grober Verstoß gegen die Grundsätze der Sportlichkeit oder Nichtentrichtung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung oder strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so bleibt die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitglieds für das ganze laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 7 - Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es ist zulässig, bei der Aufnahme eines Mitglieds ein einmaliges Entgelt und/oder eine Kautions zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
-

2. Die Höhe des Aufnahmegeldes, der Jahresbeiträge und etwaiger Kautionen bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich innerhalb eines Quartals nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vereinsvorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.
 2. Sonstige Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand insbesondere dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu sind die Mitglieder unter Wahrung einer Wochenfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt.
-

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Leiter der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer zu errichten, das von diesem und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem ersten und dem zweiten Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schriftführer.
 2. Der Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, der Verein wird durch o. a. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
-

4. Der Vorstand soll zeitversetzt in zwei Gruppen gewählt werden:
- | | |
|--------------------|---------------------|
| A) 1. Vorsitzender | B) 2. Vorsitzender |
| Kassenwart | Geschäftsführer |
| Schriftführer | 1. und 2. Sportwart |
| | Jugendwart. |
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.
8. Beendet ein Vorstandsmitglied frühzeitig die Vorstandsarbeit, wird ein neues Mitglied in der nächst folgenden Mitgliederversammlung außerordentlich gewählt bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

§ 11 - Ausschüsse

1. Durch den Vorstand können Ausschüsse, denen auch andere Mitglieder angehören, benannt werden.

Die Amtszeiten der Ausschussmitglieder können vom Vorstand bestimmt werden; die Ausschussmitglieder sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Alle in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Erst nach Zustimmung des Vorstandes ist der Beschluss gültig.

2. Der Jugendausschuss setzt sich entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, zusammen.
3. Dem Jugendausschuss obliegt es, die Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sportlich zu betreuen und geeignete Kräfte sportlich zu fördern.
Seine Tätigkeit umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und geselliger Veranstaltungen der Jugendlichen.
-

Jugendliche Mitglieder haben den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes, wie den Anordnungen der Mitglieder des Jugendausschusses auf der Platzanlage Folge zu leisten

§ 12 - Geschäftsordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich und die in dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse mit verbindlicher Wirkung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. In der Geschäftsordnung sollen insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse näher bestimmt und abgegrenzt werden.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von 2 Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist in einer Mitgliederversammlung keine beschlussfähige Mehrheit gegeben, genügt bei einer zweiten einberufenen Mitgliederversammlung die 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
 2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
 3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des Paragraphen 2, Ziff. 1 dieser Satzung.
-

S A T Z U N G
TENNIS - SPORT - GEMEINSCHAFT , BECKUM e. V.
Blatt 8

Die Satzung ist am 26. September 1979 in Beckum errichtet worden.

gez. Wolfgang Wenning
gez. Karl-Heinz Holert
gez. Günther Dröge
gez. Heinz Timmer

gez. Willi Esser
gez. Marianne Holert
gez. Heinz Wallmeier
gez. Hermann Funcke

Die Satzung ist am 19. Oktober 1990 in Beckum geändert worden.

gez. Hermann Berief

gez. Martin Hettwer

gez. Norbert Peitz

gez. Hermann Heising

gez. Markus Knipping

gez. Christiane Ohlmeier

gez. Jürgen Breitenbach
